

Ebenso wichtig ist es auch, zu erkennen, daß Auseinandersetzungen über Schwächen in der Arbeit und über unbefriedigende Arbeitsergebnisse nicht die Hauptmethode der Parteierziehungsarbeit sein können, daß es vielmehr darauf ankommt, eine ständige und systematische Diskussion der Grundprobleme der Arbeit zu entwickeln und den Blick für das sich bei den Justizorganen entwickelnde Neue zu schärfen. Das befähigt die Genossen, gute Ergebnisse der bisherigen Arbeit zur Grundlage der weiteren Arbeit und der Lösung neuer Aufgaben zu machen, und trägt auch dazu bei, für die Qualifizierung der Genossen individuelle, konkrete Maßnahmen zu treffen.

Bei der Einschätzung der Rechtsprechung sollte auch auf die Anleitung durch die Berufungsinstanz, durch das Bezirksgericht bzw. das Oberste Gericht, eingegangen werden. Bei einigen Genossen Richtern besteht die falsche Meinung, daß die von ihnen getroffenen Entscheidungen gegenüber der Berufungsinstanz in jedem Fall gehalten werden müssen. Für diese angebliche Notwendigkeit werden die verschiedensten Argumente angeführt. Für die weitere Qualifizierung der Rechtsprechung ist die strenge Gewährleistung der Kontrolle, gegebenenfalls die Korrektur fehlerhafter Entscheidungen im Wege des Protestes und der Berufung, und eine gründliche Auswertung der beanstandeten Entscheidung unbedingt erforderlich.

Eine wichtige Seite bei der Einschätzung der Genossen ist die Beurteilung ihrer Fähigkeit, die Parteibeschlüsse selbständig und schöpferisch in ihrer politisch-fachlichen Arbeit und in ihrem persönlichen Leben anzuwenden. Es gibt Parteiorganisationen, in denen sich die Genossen zwar gründlich mit den Parteibeschlüssen befassen und die jeweiligen politischen Hauptfragen diskutieren, es aber nicht verstehen, konkrete Schlußfolgerungen für die Durchführung der Beschlüsse der Partei zur Verbesserung der Arbeit des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zu ziehen und Maßnahmen festzulegen, die die Durchführung sichern. Es bleibt faktisch jedem Genossen selbst überlassen, ob und inwieweit er die Forderungen z. B. einer Plenartagung des Zentralkomitees in seiner täglichen Arbeit verwirklicht. So kann es dann trotz gründlicher Auswertung der Beschlüsse der Partei dazu kommen, daß im Verlaufe eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens Entscheidungen getroffen werden, die nicht richtig sind und nicht überzeugen, weil sich in ihnen die subjektiven Wünsche und Auffassungen widerspiegeln, Entscheidungen also, die nicht geeignet sind, die sozialistische Gesetzmäßigkeit konsequent durchzusetzen.

Schwächen in der Tätigkeit eines Genossen, der als Staatsanwalt, Richter oder als Instrukteur eine Staatsfunktion ausübt, müssen auch für die jeweilige Parteiorganisation ein Signal sein, zu prüfen, ob die Parteierziehungsarbeit den Anforderungen entspricht und den Genossen genügend hilft, sie zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben zu befähigen. Die Entwicklung der Fähigkeit, die Beschlüsse und damit die Politik der Partei selbständig und schöpferisch durchzuführen, ist für die Parteiorganisationen wie für jeden einzelnen Genossen von ausschlaggebender Bedeutung.

Wir haben oben von der in einigen Grundorganisationen vorhandenen Trennung der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit von der fachlichen Tätigkeit der Genossen gesprochen. In solchen Parteiorganisationen sollte eine besonders gründliche Einschätzung der Wirksamkeit und der Ergebnisse des Parteilehrjahres vorgenommen werden. Das Parteilehrjahr muß doch auch dazu dienen, in einem breiten Erfahrungsaustausch und am konkreten Fall aus der eigenen Arbeit die Genossen zu befähigen, die theoretischen

Erkenntnisse in der Justizpraxis richtig zum Nutzen unseres sozialistischen Aufbaus anzuwenden.

In Mitgliederversammlungen und im Parteilehrjahr wurden die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Bedeutung des Produktionsaufgebotes in der gegenwärtigen Etappe unseres Kampfes umfassend behandelt. Haben alle Genossen die richtigen Schlußfolgerungen hieraus gezogen? Das nachfolgende Beispiel zeigt, daß es nicht so ist.

Beim Kreisgericht Saalfeld wurde vor kurzem ein Strafverfahren wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum durchgeführt. Der Sachverhalt war unkompliziert, und der Täter war geständig. Um den Stand des Bewußtseins des Täters und die erzieherische Kraft des Kollektivs zu erforschen, brauchte das Gericht eine Einschätzung aus dem Betrieb des Täters, über die Arbeitsdisziplin usw. In völlig schematischer Weise hatte es deshalb zur Verhandlung, die von früh 9 Uhr bis zum Nachmittag dauerte, aus einem wichtigen, noch im Aufbau befindlichen Betrieb den Bauleiter, den Kaderleiter, den BGL-Vorsitzenden und einen Brigadier geladen. Ein solcher Aufwand war aber im vorliegenden Fall überhaupt nicht erforderlich. Das Gericht hatte hier das Produktionsaufgebot aus dem Auge verloren und vier Werkstätige höchst unökonomisch fast einen Tag lang von ihrer ungleich wichtigeren Betriebsarbeit ferngehalten.

Die Parteiorganisationen der Justizorgane in den Kreisen sind zahlenmäßig oft recht klein; für sie können sich aus einer so umfassenden Aufgabenstellung hinsichtlich der Parteierziehungsarbeit gewisse Schwierigkeiten ergeben. Deshalb sollte es besonders jetzt während der Vorbereitung und Durchführung der Parteiwahlen das Anliegen der Genossen in den zentralen und Bezirksjustizorganen sein, den Genossen in den Kreisen bei der allseitigen Einschätzung der Arbeitsergebnisse und bei der Festlegung der weiteren Qualifizierung der Parteierziehung zu helfen. Das wird die Genossen aus den übergeordneten Organen gleichzeitig in die Lage versetzen, die Ergebnisse der eigenen Arbeit, d. h. die Wirksamkeit ihrer Anleitungstätigkeit, kritischer und selbstkritischer einzuschätzen. Dabei sollte das Bemühen im Vordergrund stehen, den Parteiorganisationen die besten Erfahrungen aus der Arbeit anderer Justizorgane zu übermitteln, ihnen nicht nur zu sagen, dies und jenes sei zu tun, sondern auch zu zeigen, wie es getan werden soll.

Eine solche Form der Zusammenarbeit wird helfen, die persönliche Verantwortung jedes einzelnen Genossen für die Verbesserung der Parteiarbeit in den Justizorganen zu erhöhen.

Das 14. Plenum des Zentralkomitees hat auf die breite Entwicklung der ehrenamtlichen Arbeit orientiert, in der „vielfältigste Methoden und Formen anzuwenden“² sind, weil es erforderlich ist, die Parteiarbeit auf ein höheres Niveau zu heben und das politische Wissen und die schöpferische Initiative vieler Mitglieder wirksam werden zu lassen. Auf die Parteiarbeit in den Justizorganen übertragen heißt das — so meinen wir —, daß die Genossen aus den zentralen und Bezirksorganen bei ihrer Instruktions- und Anleitungstätigkeit, während der Brigadeüberprüfungen und dergleichen noch stärker als bisher als politische Berater in den Grundorganisationen auftreten müssen. Sie werden ihrer Verpflichtung, politische Berater zu sein, erst dann gerecht, wenn sie es verstehen, den Genossen die sich aus den Beschlüssen der Partei ergebenden Aufgaben darzulegen und bei der Organisation des Kampfes um die Erfüllung dieser Aufgaben zu helfen.

2 a. a. O., S. 153.